

Kurztitel

Sanierungs- und Abwicklungsgesetz

Kundmachungsorgan

BGBI. I Nr. 98/2014 zuletzt geändert durch BGBI. I Nr. 159/2015

Typ

BG

§/Artikel/Anlage

§ 0

Inkrafttretensdatum

29.12.2015

Außerkrafttretensdatum

31.12.2016

Abkürzung

BaSAG

Index

37/02 Kreditwesen

Langtitel

Bundesgesetz über die Sanierung und Abwicklung von Banken (Sanierungs- und Abwicklungsgesetz – BaSAG)

StF: BGBI. I Nr. 98/2014 (NR: GP XXV RV 361 AB 437 S. 55. BR: AB 9298 S. 837.)

[CELEX-Nr.: 32014L0059, 32014L0065]

Änderung

BGBI. I Nr. 117/2015 (NR: GP XXV RV 686 AB 751 S. 83. BR: 9404 AB 9415 S. 844.)

[CELEX-Nr.: 31997L0009, 32014L0049]

BGBI. I Nr. 127/2015 (NR: GP XXV RV 796 AB 824 S. 98. BR: AB 9464 S. 846.)

BGBI. I Nr. 159/2015 (NR: GP XXV RV 898 AB 909 S. 107. BR: AB 9492 AB 9500 S. 849.)

[CELEX-Nr.: 32014L0017]

Präambel/Promulgationsklausel

Der Nationalrat hat beschlossen:

Inhaltsverzeichnis

Art / Paragraph

Gegenstand / Bezeichnung

1. Teil

Allgemeine Bestimmungen

- § 1. Gegenstand und Anwendungsbereich
- § 2. Begriffsbestimmungen
- § 3. Die Abwicklungsbehörde und das zuständige Ministerium
- § 3a. Zusammenarbeit im Einheitlichen Abwicklungsmechanismus

2. Teil

Vorbereitung

1. Hauptstück

Sanierungs- und Abwicklungsplanung

1. Abschnitt

Allgemeine Bestimmungen

- § 4. Festlegung der Planinhalte
- § 5. Widerruf vereinfachter Anforderungen
- § 6. Erleichterungen für Mitglieder von Kreditinstitute-Verbänden und institutsbezogenen Sicherungssystemen
- § 7. Verpflichtende Planerstellung der Mitglieder von Kreditinstitute-Verbänden und institutsbezogenen Sicherungssystemen

2. Abschnitt

Sanierungsplanung

- § 8. Sanierungsplan
- § 9. Inhalt des Sanierungsplans
- § 10. Indikatoren des Sanierungsplans
- § 11. Aktualisierung des Sanierungsplans
- § 12. Bewertung des Sanierungsplans
- § 13. Verbesserung des Sanierungsplans
- § 14. Verfahren zur Beseitigung eines Mangels oder potenziellen Hindernisses
- § 15. Gruppensanierungsplan
- § 16. Inhalt des Gruppensanierungsplans
- § 17. Bewertung des Gruppensanierungsplans im Wege einer gemeinsamen Entscheidung, wenn die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde ist
- § 18. Bewertung des Gruppensanierungsplans im Wege einer gemeinsamen Entscheidung, wenn die FMA nicht konsolidierende Aufsichtsbehörde ist

3. Abschnitt

Abwicklungsplanung

- § 19. Abwicklungsplan
- § 20. Inhalt des Abwicklungsplans
- § 21. Mitwirkung bei der Erstellung von Abwicklungsplänen
- § 22. Gruppenabwicklungsplan
- § 23. Inhalt des Gruppenabwicklungsplans
- § 24. Verfahren bei der Erstellung von Gruppenabwicklungsplänen
- § 25. Verfahren für Gruppenabwicklungspläne, wenn die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist
- § 26. Verfahren für Gruppenabwicklungspläne, wenn die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist

2. Hauptstück

Abwicklungsfähigkeit

- § 27. Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Instituten
- § 28. Bewertung der Abwicklungsfähigkeit von Gruppen,
- § 29. Befugnisse zum Abbau und zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit

- § 30. Befugnisse zum Abbau und zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit von Gruppen, wenn die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist
- § 31. Befugnisse zum Abbau und zur Beseitigung von Hindernissen für die Abwicklungsfähigkeit von Gruppen, wenn die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist

3. Hauptstück

Gruppeninterne finanzielle Unterstützung

- § 32. Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung
- § 33. Zulässigkeit und Inhalt einer Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung
- § 34. Prüfungsverfahren betreffend die vorgeschlagene Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung, wenn die FMA konsolidierende Aufsichtsbehörde ist
- § 35. Prüfungsverfahren betreffend die vorgeschlagene Vereinbarung über gruppeninterne finanzielle Unterstützung, wenn die FMA nicht konsolidierende Aufsichtsbehörde ist
- § 36. Zustimmung der Anteilseigner zur geplanten Vereinbarung
- § 37. Weiterleitung an die Abwicklungsbehörden
- § 38. Voraussetzungen für die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung
- § 39. Beschluss über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung
- § 40. Anzeige der beabsichtigten Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung
- § 41. Entscheidung der Aufsichtsbehörde über die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung durch ein Unternehmen mit Sitz im Österreich
- § 42. Mitwirkung der FMA bei der Entscheidung über die Gewährung gruppeninterner finanzieller Unterstützung durch ein Unternehmen mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat
- § 43. Offenlegungspflichten

3. Teil

Frühzeitiges Eingreifen

- § 44. Frühinterventionsmaßnahmen
- § 45. Abberufung von Mitgliedern der Geschäftsleitung, des Aufsichtsrates und des höheren Managements
- § 46. Vorläufiger Verwalter
- § 47. Koordinierung der Frühinterventionsbefugnisse und Bestellung eines vorläufigen Verwalters bei Gruppen

4. Teil

Abwicklung

1. Hauptstück

Ziele, Voraussetzungen und allgemeine Grundsätze

- § 48. Abwicklungsziele
- § 49. Voraussetzungen für eine Abwicklung
- § 50. Anordnung von Abwicklungsmaßnahmen
- § 51. Ausfall eines Instituts
- § 52. Abwicklungsvoraussetzungen in Bezug auf CRR-Finanzinstitute und Holdinggesellschaften
- § 53. Allgemeine Grundsätze für eine Abwicklung

2. Hauptstück

Bewertung

- § 54. Allgemeine Bestimmungen
- § 55. Bewertungskriterien und Unterlagen
- § 56. Zweck der Bewertung
- § 57. Vorläufige und abschließende Bewertung

3. Hauptstück

Abwicklungsbefugnisse

- § 58. Allgemeine Befugnisse
- § 59. Unterbrechung eines gerichtlichen Verfahrens in Zivilsachen und Aussetzung einer Entscheidung eines Zivilgerichts
- § 60. Parteiwechsel
- § 61. Bereitstellung von Diensten und Einrichtungen

- § 62. Befugnisse in Bezug auf in Drittländern belegene Vermögenswerte, Rechte, Verbindlichkeiten, Anteile oder andere Eigentumstitel
- § 63. Ausschluss bestimmter vertraglicher Bedingungen bei frühzeitigem Eingreifen und bei der Abwicklung
- § 64. Befugnis zur Aussetzung von Zahlungs- oder Lieferverpflichtungen
- § 65. Befugnis zur Beschränkung von Sicherungsrechten
- § 66. Befugnis zur vorübergehenden Aussetzung von Kündigungsrechten
- § 67. Steuerungsübernahme
- § 67a. Steuerungsmaßnahmen
- § 68. Abwicklungsverwalter
- § 69. Umwandlung in eine Aktiengesellschaft

4. Hauptstück

Instrument der Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente

- § 70. Verpflichtung zur Herabschreibung und Umwandlung
- § 71. Voraussetzungen für die Beteiligung von Inhabern relevanter Kapitalinstrumente
- § 72. Feststellung der Voraussetzungen für die Anwendung des Instruments der Herabschreibung und Umwandlung von relevanten Kapitalinstrumenten bei Gruppen
- § 73. Durchführung der Herabschreibung und Umwandlung relevanter Kapitalinstrumente

5. Hauptstück

Abwicklungsinstrumente

1. Abschnitt

Allgemeines

- § 74. Allgemeine Grundsätze

2. Abschnitt

Instrument der Unternehmensveräußerung

- § 75. Anwendung des Instruments der Unternehmensveräußerung
- § 76. Sonstige Rechtswirkungen des Instruments der Unternehmensveräußerung
- § 77. Verfahrensvorschriften für das Instrument der Unternehmensveräußerung

3. Abschnitt

Instrument des Brückeninstituts

- § 78. Anwendung des Instruments des Brückeninstituts
- § 79. Das Brückeninstitut
- § 80. Betrieb des Brückeninstituts
- § 81. Sonstige Bestimmungen für das Brückeninstitut

4. Abschnitt

Instrument der Ausgliederung von Vermögenswerten

- § 82. Anwendung des Instruments der Ausgliederung von Vermögenswerten
- § 83. Die Abbaueinheit
- § 84. Betrieb der Abbaueinheit

5. Abschnitt

Instrument der Gläubigerbeteiligung

- § 85. Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung
- § 86. Berücksichtigungsfähige Verbindlichkeiten
- § 87. Ausgleichsbeiträge des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus
- § 88. Bewertung des Betrags der Gläubigerbeteiligung
- § 89. Behandlung der Anteilseigner
- § 90. Abfolge der Herabschreibung und Umwandlung (Verlusttragungskaskade)
- § 91. Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung auf Verbindlichkeiten aus Derivaten
- § 92. Umwandlungsquote
- § 93. Erstellung, Genehmigung und Umsetzung eines Reorganisationsplans
- § 94. Anforderungen an den Reorganisationsplan

6. Abschnitt

Weitere Bestimmungen

- § 95. Wirksamwerden
- § 96. Widerruf der Zulassung zum Handel

- § 97. Zulassung zum Handel von neu ausgegebenen Wertpapieren
- § 97a. Anerkennung von Krisenpräventions- und Krisenmanagementmaßnahmen anderer Mitgliedstaaten
- § 98. Vertragliche Anerkennung in Drittländern
- § 99. Anwendung von Stabilisierungsmaßnahmen

7. Abschnitt

Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten

- § 100. Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf Einzelinstitutsbasis
- § 101. Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten auf konsolidierter Basis
- § 102. Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten für Tochterunternehmen auf Einzelbasis
- § 103. Absehen vom Mindestbetrag an Eigenmitteln und berücksichtigungsfähigen Verbindlichkeiten
- § 104. Einhaltung des Mindestbetrags durch vertragliche Instrumente
- § 105. Überprüfung des Einhaltens des Mindestbetrags

6. Hauptstück

Schutzbestimmungen

- § 106. Behandlung der Anteilseigner und Gläubiger bei partiellen Übertragungen und Anwendung des Instruments der Gläubigerbeteiligung
- § 107. Bewertung unterschiedlicher Behandlung
- § 108. Schutzbestimmungen für Anteilseigner und Gläubiger
- § 109. Schutzbestimmungen für Gegenparteien bei partiellen Vermögensübertragungen
- § 110. Schutz von Vereinbarungen über Finanzsicherheiten, Aufrechnungs- und Saldierungsvereinbarungen
- § 111. Schutz von Sicherungsvereinbarungen
- § 112. Schutz strukturierter Abwicklungsfinanzierungsmechanismen und gedeckter Schuldverschreibungen (*Anm.: Schutz strukturierter Finanzierungsmechanismen und gedeckter Schuldverschreibungen*)
- § 113. Partielle Übertragungen: Schutz von Handels-, Clearing- und Abwicklungssystemen

7. Hauptstück

Verfahren

- § 113a. Auskunfts- und Informationseinholungsbefugnisse sowie Vor-Ort-Prüfungen
- § 114. Mitteilungspflichten
- § 115. Entscheidungsvorbereitung der Abwicklungsbehörde
- § 116. Verfahren vor der Abwicklungsbehörde
- § 116a. Vereinfachtes Verfahren bei Kenntnis des betroffenen Personenkreises
- § 117. Unanwendbarkeit gesellschaftsrechtlicher Vorschriften
- § 118. Rechtsmittelverfahren
- § 119. Beschränkungen von Insolvenzverfahren und sonstigen Verfahren
- § 119a. Einschränkung der Rechtskraft von Bescheiden der Abwicklungsbehörde

8. Hauptstück

Geheimhaltung und Informationsaustausch

- § 120. Geheimhaltung
- § 121. Zulässiger Informationsaustausch
- § 122. Austausch von vertraulichen Informationen mit Drittlandsbehörden

5. Teil

Abwicklungsfinanzierungsmechanismus und Einheitlicher Abwicklungsfonds

- § 123. Einrichtung eines Abwicklungsfinanzierungsmechanismus
- § 123a. Nationaler Beitrag zum Einheitlichen Abwicklungsfonds
- § 123b. Ausübung der Befugnisse aus dem Übereinkommen
- § 123c. Brückenfinanzierung
- § 123d. Beitragsgebarung und -verwaltung
- § 124. Nutzung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus
- § 125. Zielausstattung des Abwicklungsfinanzierungsmechanismus
- § 126. Beiträge zum Abwicklungsfinanzierungsmechanismus

- § 127. Außerordentliche nachträglich eingehobene Beiträge
- § 128. Alternative Finanzierungsmöglichkeiten
- § 129. Kreditaufnahme unter Abwicklungsfinanzierungsmechanismen
- § 130. Gegenseitige Unterstützung der nationalen Abwicklungsfinanzierungsmechanismen bei Gruppenabwicklung
- § 131. Rang der Einlagen in der Insolvenzrangfolge
- § 132. Inanspruchnahme von Einlagensicherungseinrichtungen im Rahmen einer Abwicklung

6. Teil

Grenzüberschreitende Gruppenabwicklung

1. Abschnitt

Grenzüberschreitende Entscheidungsfindung und Information; Abwicklungskollegien

- § 133. Allgemeine Grundsätze für die Entscheidung unter Beteiligung von mehr als einem Mitgliedstaat
- § 134. Abwicklungskollegien
- § 135. Mitglieder des Abwicklungskollegiums
- § 136. Organisation des Abwicklungskollegiums
- § 137. Europäische Abwicklungskollegien
- § 138. Informationsaustausch zwischen Behörden

2. Abschnitt

Gruppenabwicklung im Zusammenhang mit einem Tochterunternehmen der Gruppe

- § 139. Übermittlung von Informationen über die Abwicklungsvoraussetzungen
- § 140. Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist
- § 141. Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist
- § 142. Gruppenabwicklungskonzept
- § 143. Unverzügliche Durchführung der Maßnahmen

3. Abschnitt

Gruppenabwicklung im Zusammenhang mit einem EU-Mutterunternehmen

- § 144. Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde nicht die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist
- § 145. Vorgehen, wenn die Abwicklungsbehörde die für die Gruppenabwicklung zuständige Behörde ist
- § 146. Unverzügliche Durchführung der Maßnahmen

7. Teil

Beziehungen zu Drittländern

- § 147. Abkommen mit Drittländern
- § 148. Zusammenarbeit mit Drittlandsbehörden
- § 149. Anerkennung und Durchsetzung der Abwicklungsverfahren von Drittländern
- § 150. Verweigerung der Anerkennung oder Durchsetzung der Abwicklungsverfahren von Drittländern
- § 151. Abwicklung von EU-Zweigstellen

8. Teil

Strafbestimmungen und sonstige Maßnahmen

- § 152. Strafbestimmungen
- § 153. Strafbestimmungen betreffend juristische Personen
- § 154. Verlängerung der Verjährungsfrist und Vollstreckung von Bescheiden
- § 155. Veröffentlichung von Gesetzesverstößen und Geldstrafen
- § 156. Meldungen an die EBA
- § 157. Sonstige Maßnahmen
- § 158. Wirksame Ahndung von Gesetzesverstößen
- § 158a. Empfehlungen des Ausschusses
- § 158b. Vollstreckung von Geldbußen und Zwangsgeldern des Ausschusses
- § 159. Verwendung von eingenommenen Geldstrafen

9. Teil

Kosten, Übergangs- und Schlussbestimmungen

- § 160. Kostenbestimmung
- § 161. Übergangsbestimmungen
- § 162. Abbaugesellschaft
- § 163. Sprachliche Gleichbehandlung
- § 164. Verweise
- § 165. Gebühren und Abgaben
- § 166. Vollziehung
- § 167. Inkrafttreten

Anlage zu § 9 Informationen, die im Sanierungsplan enthalten sein müssen

Anlage zu § 21 Informationen, die die Abwicklungsbehörde für die Erstellung und Fortschreibung von Abwicklungsplänen bei den Instituten anfordern kann

Anlage zu § 27 Aspekte, die die Abwicklungsbehörde bei der Bewertung der Abwicklungsfähigkeit eines Instituts mit einzubeziehen hat

Anmerkung

1. Das Sanierungs- und Abwicklungsgesetz wurde in Artikel 2 des BGBl. I Nr. 98/2014 kundgemacht.
2. Das Inhaltsverzeichnis wurde gemäß BGBl. I Nr. 98/2014 angepasst.

Schlagworte

e-rk3, Inh

Sanierungsplanung, Zahlungsverpflichtung, Aufrechnungsvereinbarung, Handelssystem, Clearingsystem, Krisenpräventionsmaßnahme, Auskunftsbefugnis, Beitragsverwaltung

Zuletzt aktualisiert am

19.02.2026

Gesetzesnummer

20009037

Dokumentnummer

NOR40177697